

Begründung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt
Nr. 14

SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGE ELSENDORF - ERWEITERUNG“

Gemeinde Elsendorf, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.....	7
3.4 Bodendenkmäler.....	11
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	12
4. Erschließung.....	12
4.1 Verkehrserschließung.....	12
4.2 Wasserversorgung.....	13
4.3 Abwasserbeseitigung.....	13
4.4 Niederschlagswasser.....	13
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	13
4.6 Abfallwirtschaft.....	13
4.7 Brandschutz.....	13
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	14
6 Rückbauverpflichtung.....	16

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

In der Gemeinderatssitzung am 12.01.2021 wurde die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in Elsendorf beschlossen. Zwischen den Ortschaften Elsendorf und Berghausen soll im 200 m Bereich der Autobahn eine Erweiterung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, bestehend aus drei Anlagenteilen, errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsflächen als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

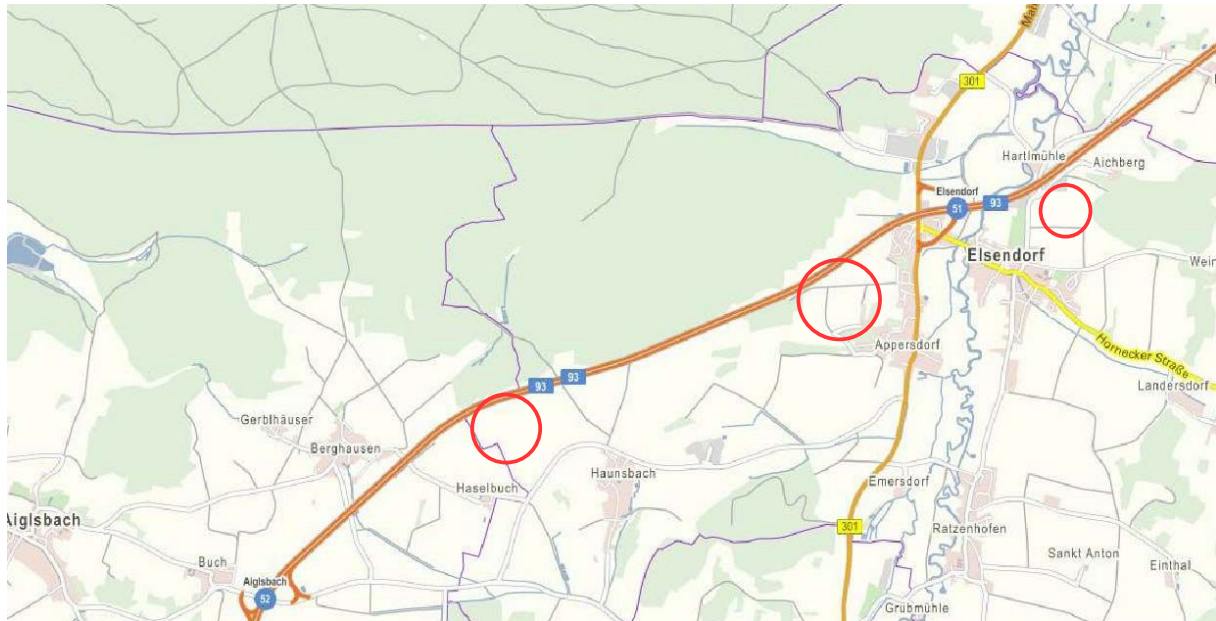
Daher ist geplant, in der Gemarkung Appersdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flurstücken Nr. 557, 501 und 881 zu errichten. Die Planfläche der Photovoltaikanlagen ohne den Grün- und Ausgleichsflächen weist eine Größe von rund 4,2 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplanten Anlagenteile der Photovoltaikanlage in der Gemeinde Elsendorf sollen zwischen den Ortschaften Elsendorf und Berghausen, südlich der Autobahn A 93, entstehen. Die Flächen, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind, liegen im, nach der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 17.12.2020 definierten, 200 m Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage Elsendorf – Erweiterung besteht aus drei Anlagenteilen. Auf dem Flurstück 881 soll ein Anlagenteil mit 6.170 m² eingezäunter Fläche die dort bereits bestehende Photovoltaikanlage erweitern. Auf dem Flurstück 557 soll die dort bereits bestehende Photovoltaikanlage mit einem Anlagenteil mit 12.859 m² eingezäunter Fläche erweitert werden. Auf dem Flurstück 501 soll ein Anlagenteil mit 22.614 m² eingezäunter Fläche entstehen.

Die Erschließung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über die bestehenden Ortsstraßen und Flurwege des Ortsteils Appersdorf und Elsendorf erfolgen. Die Anlagenteile auf Flur 557 und 501 Gemarkung Appersdorf werden über die Verlängerung des Neutalweg westlich von Appersdorf erreicht. Die Zufahrt zu dem Anlagenteil auf Flur 881 erfolgt über die Aiglsbacher Straße bei Haunsbach und davon abgehender Flurwege. Die Ausgleichsfläche auf Flur 1407, Gemarkung Ratzenhofen, wird über die Verbindungsstraße zwischen Elsendorf und Aichberg erschlossen.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Anlagenteile der Photovoltaik-Freiflächenanlage Elsendorf – Erweiterung sowie deren Ausgleichsflächen. Quelle BayernAtlas.

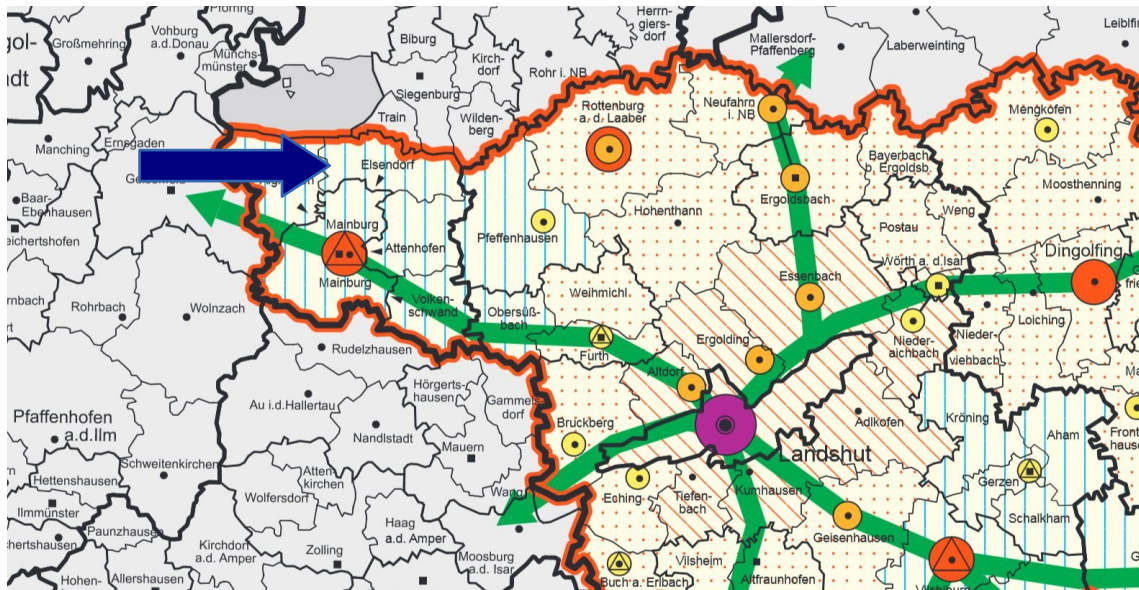
Die Baugrenze umfasst zusammen rund 3,8 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig. Auf den Flächen werden die Modultische bis zu einem Abstand von 200 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn angelegt. Der Mindestabstand der Modulflächen zum befestigten Rand der Autobahn variiert je nach Anlagenteil und liegt zwischen 40 und 110 m. Die Anlagen werden mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Planungsfläche der Photovoltaikanlagen mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen rund 5,6 ha. Die Planungsflächen werden derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Ackerflächen auch ökologisch wertvolle Ackerranken mit Feldgehölzen.

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsflächen als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Grün- und Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



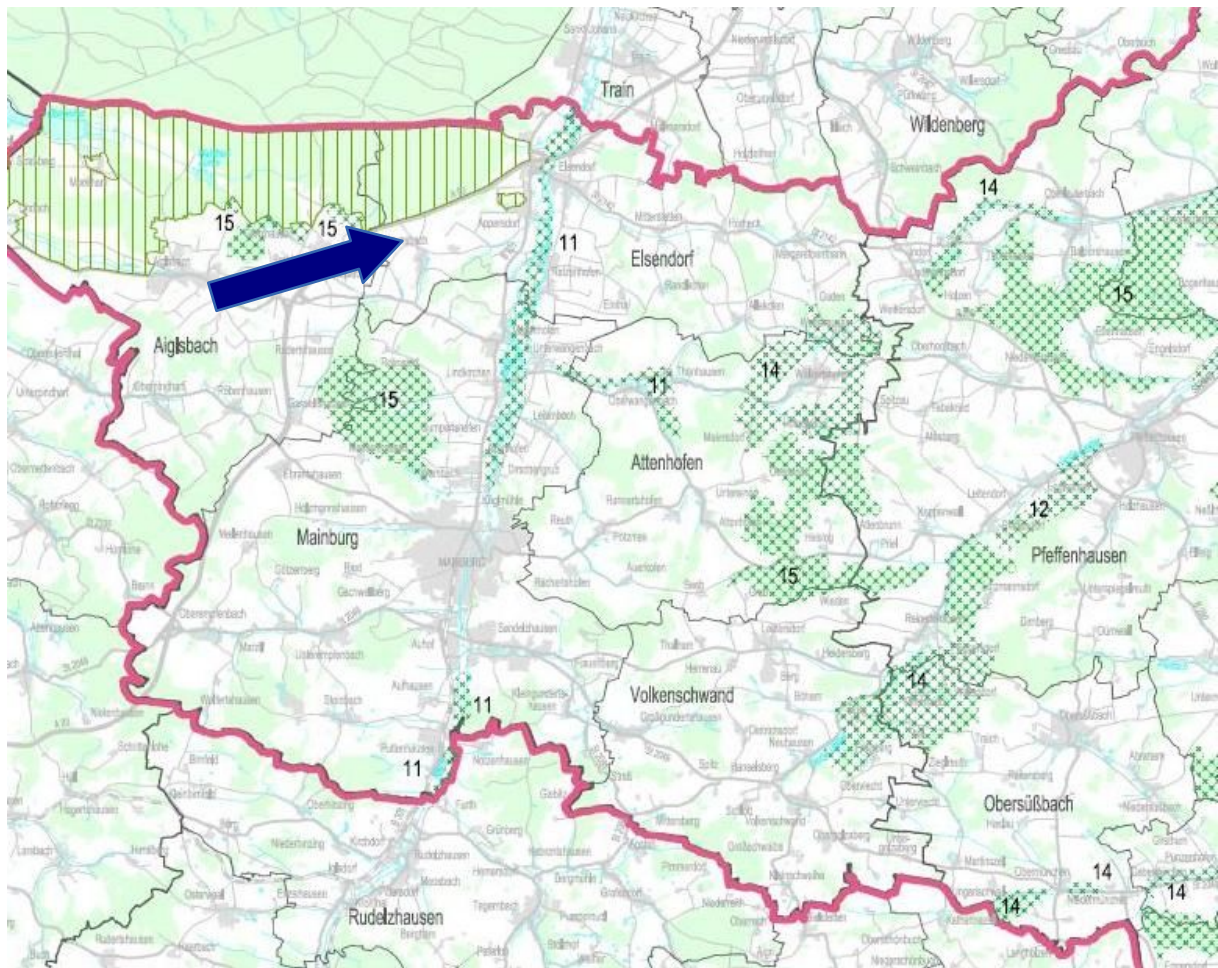
Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2007)

Der Regionalplan Landshut, Region 13, beinhaltet auch die Gemeinde Elsendorf im Nordwesten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region.

Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Gemeinde Elsendorf folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Mainburg mit Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und des Oberzentrums Landshut. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Landschaft und Erholung auf der Planfläche. Die Flächen der Anlagenteile sind nicht Teil eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft oder eines Gebiets, das zum Bannwald erklärt werden soll. Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Direkt nördlich der Autobahn und der Anlagenteile liegt jedoch ein Landschaftsschutzgebiet.



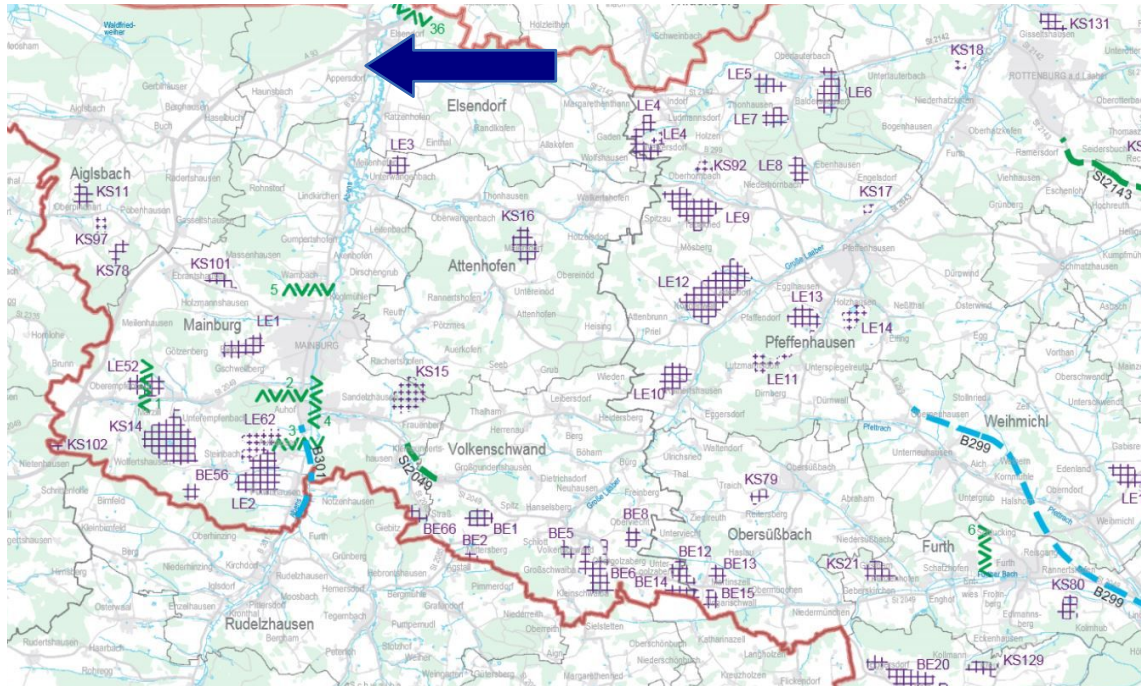
Regionalplan Landshut, Landschaft und Erholung (Tekturkarte zu Karte 3, 2006)

Siedlung und Versorgung

Laut Tekturkarte zur Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet.

Rohstoffsicherung

Entsprechend Karte IV „Rohstoffsicherung“ liegen die Gemarkungen Appersdorf und Ratzenhofen nicht im Bereich Hauptverbreitungsgebiete und Abbaustandorte für Bodenschätze.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Vorbehaltsgebiete, 2003)

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Die geplanten Standorte für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen im 200 m Korridor entlang der Autobahn A 93. Diese Standorte zählen zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes.

Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikflächenanlage Darstellungen in der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.1 Gewässer. Die geplante Ausgleichsfläche auf Flur 1407 liegt laut dieser Karte unmittelbar an der Verbundachse zur Förderung naturnaher

Strukturen an kleinen Flüssen und Bächen.



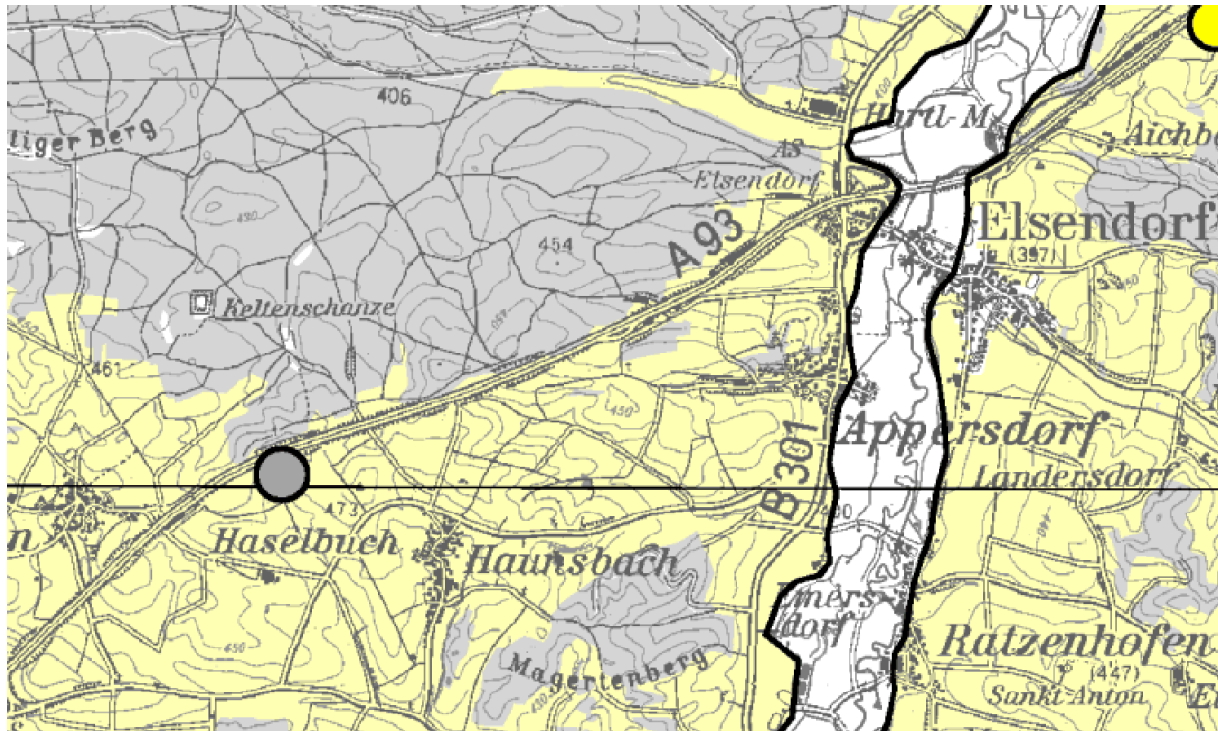
ABSP Kelheim, Karte 2.1 Gewässer

Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die Flächen der geplanten Erweiterung der Photovoltaikflächenanlage keine Darstellungen in der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.2 Feuchtgebiete.



ABSP Kelheim, Karte 2.2 Feuchtgebiete

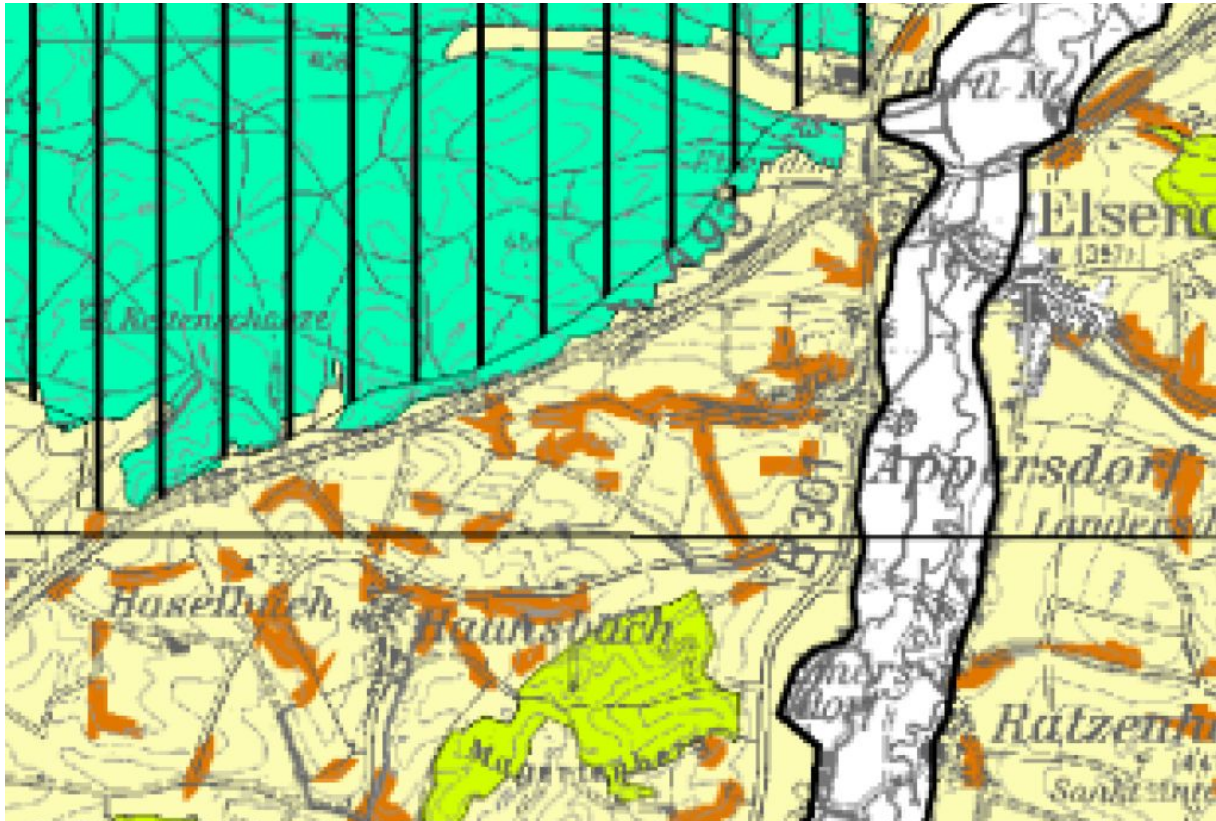
Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikflächenanlage Darstellungen in der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.3 Trockenstandorte. Die Anlagenteile liegen in einem Bereich zur Förderung von Magerrasen, Ranken und Rainen in den Agrarlandschaften der Albhochfläche und des Donau-Isar-Hügellandes.



ABSP Kelheim, Karte 2.3 Trockenstandorte

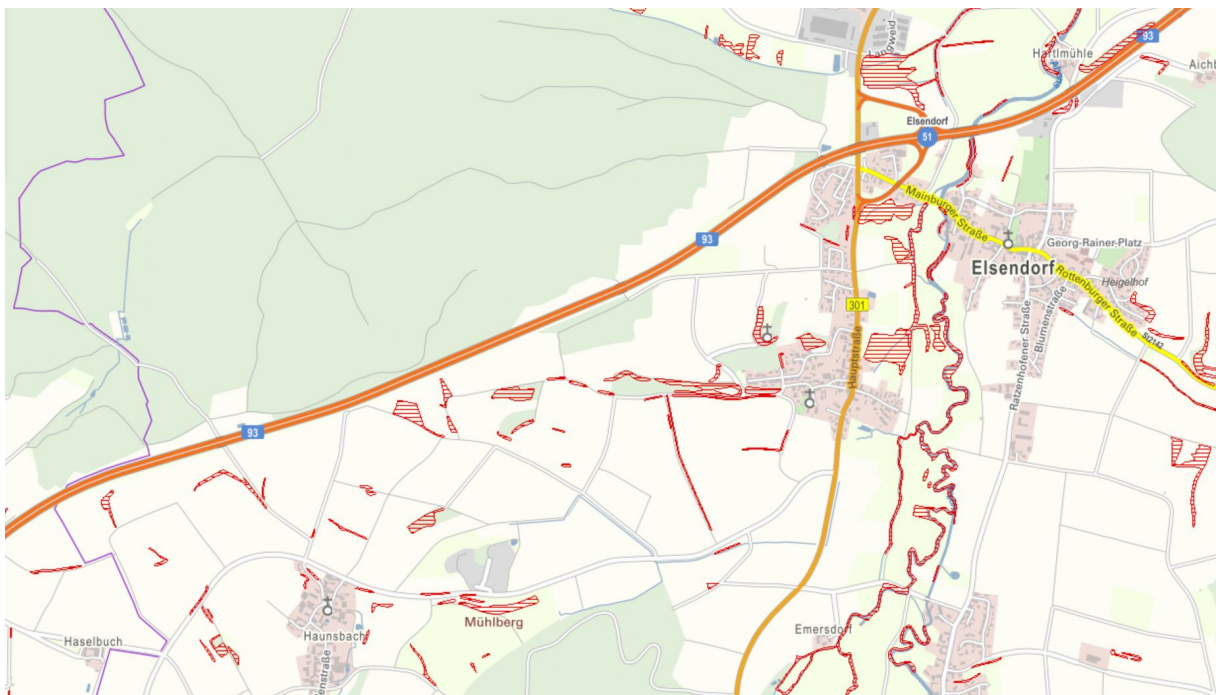
Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikflächenanlage Darstellungen in der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.4 Wälder und Gehölze. Die geplante Anlage liegt in einem Bereich der der Erhaltung und Optimierung von Gehölzen. Die in der Karte dargestellten Flächen zur Förderung von Hecken und Feldgehölzen in den Agrarlandschaften des Donau-Isar-Hügellandes sollen durch neue Biotopstrukturen ergänzt und optimiert werden. Die Bereiche sind deckungsgleich mit den kartierten Biotopstrukturen.

Im Umfeld der geplanten Anlagenteile der Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich der Autobahn liegen viele kleine kartierte Biotopfläche. Etwa 200 m südlich der Teilflächen auf Flur 557 und 501 befindet sich ein Biotop mit der Biotopteilflächennummer 7236-0067-001. Mit einem Abstand von ca. 500 m südlich der Anlagenteile befinden sich weitere kartierte Biotope. Im Umkreis von rund 300 m um das Flurstück 881 befinden sich die kartierten Biotope 7236-0060-001, 7336-0027-004, 7336-0027-002, 7236-0061-001 und 7236-0059-001.



Ausschnitt aus Ziele- und Maßnahmen Karte 2.4 (Ausschnitt Karte 1999)

Im Ökoflächenkataster sind keine benachbarten Flächen aufgeführt.



Im Umfeld der geplanten Anlagenteile südlich der Autobahn befinden sich viele kleine kartierte Biotope (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes mehrere kartierte Bodendenkmäler. Direkt im Plangebiet ist nur auf Flur 1407 ein Bereich mit Bodendenkmälern einer Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung verzeichnet (D-2-7236-0014). Im direkten Umfeld der geplanten Anlage liegen keine weiteren Einträge von Bodendenkmälern vor. Jedoch sind im Umfeld der geplanten Anlage mehrere Denkmäler zu finden. Zum einen sind in Elsendorf mehrere Bauten in Zusammenhang mit der Kirche Mariä Unbefleckte Empfängnis zu finden (Pfarrkirche, Friedhofskapelle, Grabmäler, Ölbergkapelle und Pfarrhof, Kriegerdenkmal (alle D-2-73-163-11), Backhaus des Pfarrhofs (D-2-73-163-10)). Ebenso ist ein frühmittelalterliches Reihengräberfeld eingetragen (D-2-7236-0009).



Brünnkapelle, Mariä Heimsuchung, rund 280 m südöstlich der Anlagenteile auf Flur 557 und 501. Die Kapelle liegt in einem Geländeeinschnitt, der sich nach Norden öffnet. Die dichten Gehölzbestände und die Geländeflanke auf der Westseite der Kapelle, links im Bild, schirmen den Blick auf die Anlagenteile im Sommer- und Winterhalbjahr ab.

Für die Flur 1407 ist nicht vorgesehen, einen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen, da auf der derzeit als Acker genutzten Fläche ausschließlich eine Ausgleichsfläche aus extensivem Grünland für die Erweiterung der Photovoltaikanlage Elsendorf geplant ist.

Das staatliche Abfallrecht des Landratsamts Kelheim gibt an, dass auf der östlichen Teilfläche der Flur 1407 die gemeindliche Altdeponie VGMA 7.5, Katasternummer 27300222, Elsendorf-Gänsdüssel liegt,

die ein Bodendenkmal auf dem Grundstück ausschließt. Durch die Planung wird die Deponie nicht berührt.

Es besteht die Pflicht, Funde beim Landesamt für Denkmalschutz oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben



Im Umfeld der geplanten Anlagenteile südlich der Autobahn befinden sich Bereiche mit festgestellten Bodendenkmälern (Quelle: Themenkarten Bayern Atlas)

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Eisendorf – Erweiterung soll über die bestehenden Ortsstraßen und Flurwege des Ortsteils Appersdorf und Eisendorf erfolgen. Die Ausgleichsfläche auf Flur 1407 wird über die Verbindungsstraße zwischen Eisendorf und Aichberg er-

geschlossen. Die Anlagenteile auf Flur 557 und 501 werden über die Verlängerung des Neutalweg westlich von Appersdorf erreicht. Die Zufahrt zum Anlagenteil auf Flur 881 erfolgt über die Aiglsbacher Straße bei Haunsbach und davon abgehender Flurwege.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf den geplanten Grünflächen ist höher als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel benötigt. Es ist geplant, die Erweiterungsfläche der Photovoltaikanlage an das bereits bestehende, im Erdreich verlegte, Kabel der Photovoltaikanlage Elsendorf anzuschließen. Das Erdkabel ist Eigentum bzw. liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG. Als Einspeisepunkt wurde das Umspannwerk „UW Mainburg“ festgelegt.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang an beliebiger Stelle verschaffen.

Eine Feuerwehrezufahrt wird nur bis zu den Toranlagen errichtet. Die Trafostationen werden jeweils unmittelbar in der Nähe der Zufahrten am Rand in unmittelbarer Nähe des Zauns und der Toranlagen errichtet, so dass diese leicht erreichbar sind. Die Trafostationen werden außerhalb des 40m-Bereichs zur Autobahn errichtet. Auf der Anlage besteht keine Löschwasserversorgung. Die Photovoltaik-Frei-

flächenanlage weist nur eine geringen Menge an brennbarem Material auf. Im Schadensfall und einem möglichen Rasenbrand ist das mitgeführte Löschwasser zur Brandbekämpfung zu verwenden. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände und Sicherheitsregeln) einzuhalten.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Durch die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 17.12.2020 wurde der bisherige Korridor für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von bisher 110 m auf 200 m Abstand erweitert. Bei der Gemeinde Elsendorf wurde beantragt, die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage Elsendorf auf den Flurstücken 881, 557 und 501 bis zu diesem Abstand von 200 m zur Autobahn zu erweitern.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn durch Abgase und Lärm, sowie hinsichtlich visueller Gesichtspunkte, erheblich vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Die Standorte werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine Lebensräume durch die PV-Anlagen beeinträchtigt werden. Die auf den Flurstücken 881 am südlichen Rand und auf Flur 557 am östlichen Rand bestehenden Ausgleichsflächen der bestehenden Photovoltaikanlage Elsendorf sollen im Rahmen der Erweiterung auf das Flurstück 1407 verlegt werden. Durch das geringe Alter der 2018 angelegten Ausgleichsflächen ist nicht zu erwarten, dass damit naturschutzfachlich hochwertige Flächen beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.

Die entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flur 557 sowie im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze von Flur 501 bestehenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahme zu schützen.

Rund 280 m südöstlich der Anlagenteile auf Flur 557 und 501 befindet sich auf einer Anhöhe die Brunnkapelle, Mariä Heimsuchung. Die Kapelle liegt in einem Geländeeinschnitt, der sich nach Norden öffnet. Die dichten Gehölzbestände und die Geländeflanke auf der Westseite der Kapelle schirmen den Blick auf die Anlagenteile im Sommer- und Winterhalbjahr ab. Ohne Belaubung im Winter sind die Anlagenteile auf Flur 557 von der Hügelkuppe im Bereich des Sendemastes sichtbar.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen, die innerhalb eines 200 Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, vergütungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass diese vorbelasteten Standorte sowohl wirtschaftlich als auch ökolo-

gisch weniger wertvoll sind. Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Einspeisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung. Die Anlagenerweiterung soll an das bereits bestehende 20-kV-Kabel zwischen Station und der Freiflächenanlage Elsendorf angeschlossen werden, so dass kein weiteres Kabel zur Übergabestation verlegt werden muss.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlagen außerhalb der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zur Autobahn wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallswinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden.

Die Erweiterungsfläche des Anlagenteils auf Flur 557, westlich von Appersdorf, liegt auf einem leicht nach Süden abfallenden Gelände. Der Abstand zur Autobahn beträgt für die Erweiterungsfläche der Anlage rund 100 m. Zu einem am westlichen Ortsrand von Appersdorf am Neutalweg neu geplanten Baugebiet für Wohnhäuser beträgt der Abstand 155 m. Es besteht keine Wohnbebauung innerhalb des Nahbereichs von 100 m zu den Modulflächen. Durch die Lage der Anlagenteile und die Abstände kann davon ausgegangen werden, dass von der geplanten Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die benachbarte Bebauung durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen werden. Die Erweiterungsfläche des Anlagenteils auf Flur 881, Gemarkung Appersdorf, liegt ebenfalls in einem Abstand von rund 100 m zur Autobahn.

Der Abstand des geplanten Anlagenteils auf der Flur 501, Gemarkung Appersdorf, zur Autobahn beträgt mindestens 40 m. Die Böschung der Autobahn ist in dem Bereich dicht mit Gehölzen bewachsen. Der Standort der Anlage ist ein nach Norden abfallender Hang. Die Module der Anlagenteile sind nach Süden ausgerichtet. Durch die geplante Ausrichtung der Module nach Süden ist davon auszugehen,

dass keine Blendungen auf der Autobahn auftreten.

Ein Blendgutachten wurde vom Antragsteller nicht erbracht und von der Autobahn GmbH nicht gefordert. Gefährdungen des Verkehrs auf der Autobahn durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Gemeinde Elsendorf

verteten durch

Markus Huber, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Poststraße 2a

84048 Mainburg

Planer:

München, den 03.08.2021



Stefan Joven

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Ms.c. Wasser und Umwelt

Ingeborgstr. 22

81825 München

Tel. Büro: 089/43987339

Mobil: 0172/27 28 88 7